

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 14.08.2025**

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 u. 46 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.Juli.2024 (GVBl. S. 277, 285) erlässt die Stadtverwaltung Mühlhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht/ Störendes Verhalten
- § 4 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer
- § 7 Reinigungsarbeiten
- § 8 Gefahrenabwehr
- § 9 Abfallbehälter/ Sperrmüll/ Mülltonnen
- § 10 Schutzvorkehrungen an Gebäuden
- § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 12 Hausnummern
- § 13 Briefkästen und Klingelanlagen
- § 14 unerlaubtes Camping/ Wildes Zelten
- § 15 Kinderspielplätze/ Bolzplätze/ Skateflächen
- § 16 Tiere
- § 17 Hunde
- § 18 Werbeanschlätze/ Werbeschriften
- § 19 Ruhestörender Lärm
- § 20 Offene Feuer im Freien/ Brauchtumsfeuer
- § 21 Grillfeuer

§ 22 Straßenmusikanten  
§ 23 Rodeln  
§ 24 Eisflächen  
§ 25 Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen  
§ 26 Ausnahmen/ Erlaubnisse  
§ 27 Ordnungswidrigkeiten  
§ 28 In-Kraft-Treten/ Geltungsdauer  
Anlage 1 (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche)  
Anlage 2 (Hundefreilaufflächen)

## **§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.
- (2) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mühlhausen, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und

-anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a. Öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Abs.4);
- b. Alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und;
- c. Öffentliche Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe
- b. Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen
- c. Gewässer und deren Ufer und Böschungen

(5) Innenstadt ist das innerhalb der Stadtmauer liegende Gebiet (siehe Anlage 2)

(6) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden (vgl. § 1 Straßenverkehrsgesetz).

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht/ Störendes Verhalten**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a. das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- b. das Lagern in Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
- c. das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden

- anderer durch Herumwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder sonstiger Gegenstände.
- d. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
  - e. Anlagen nach § 2 Absatz 3 oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 6, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.
  - f. das Nächtigen (im Freien), insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
  - g. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

#### **§ 4 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit**

- (1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 200 Metern ab der äußeren Begrenzung der in der Anlage 1 genannten Anlagen/Flächen/Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Verbot gilt nicht:
- a. innerhalb zugelassener Freischankflächen
  - b. außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen
  - c. während der Dauer von öffentlichen Veranstaltungen (wie z.B. Frühlingsfest, Pflaumenblütenfest, Mühlhäuser Stadtkirmes), bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen
  - d. außerhalb der Sichtachse zu den o. g. Anlagen, Flächen und Einrichtungen
- (3) Die Regelung des § 3 bleibt unberührt.

## § 5 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu bekleben, zu beschmieren oder Flüssigkeiten einzubringen.
- b. öffentliche Straßen mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu beschmutzen
- c. die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (incl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden;
- d. anlässlich von Trauungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen vor den amtlichen Trauorten Blumen (aus nicht organischem Material) oder Reis zu streuen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1a gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt aber dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 1a findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 Abs. 1 Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(5) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich

wiederherzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Mühlhausen veranlasst.

## **§ 6 Verunreinigung öffentlicher Gewässer**

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliches Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

## **§ 7 Reinigungsarbeiten**

(1) Es ist untersagt:

- a. auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 zu waschen oder abzuspritzen
- b. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu
- c. vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatzes 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 8 Gefahrenabwehr**

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen oder Sachen gefährden, sind durch den Eigentümer oder Besitzer zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen (eine ggf. benötigte Genehmigung wird dadurch nicht entbehrlich).
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können. Das Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht und entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper unzulässig.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände sowie die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden. Sträucher und Hecken sind bis auf die Grundstücksgrenze zurück-, Verkehrszeichen und Lampen freizuschneiden.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe oder verletzungsherbeiführende Gegenstände gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

## **§ 9 Abfallbehälter/ Sperrmüll/ Mülltonnen**

- (1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem hat der Verabreicher alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (3) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen und verstreut werden.
- (4) Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Zur Entleerung dürfen die Tonnen/gelbe Säcke frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach (spätestens am Tag der Entleerung) auf das Hausgrundstück zu bringen. Dies gilt auch für nicht abgefahrene Gegenstände. Zudem wird auf die Regelungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich Kreises verwiesen.
- (5) Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

## **§ 10 Schutzvorkehrungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Das gleiche gilt für losgelöste Ziegeln und ähnliche Bauelemente.
- (2) Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## **§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

- (1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und

Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 12 Hausnummern**

- (1) Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Mühlhausen erteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Mühlhausen zu beantragen.

## **§ 13 Briefkästen**

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die Verantwortlichen die Beschriftung am Briefkasten unverzüglich zu entfernen.
- (3) Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

## **§ 14 Unerlaubtes Camping/ Wildes Zelten**

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken, sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

## **§ 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur in den ausgewiesenen Zeiten erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten:
  - a. zu rauchen, alkoholhaltige Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder offensichtlich mit sich zuführen;
  - b. mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrrädern und E-Bikes, zu fahren oder diese unbefugt abzustellen;
  - c. Tiere mitzuführen, außer Blindenhunde

## **§ 16 Tauben und andere Tiere**

- (1) Das Füttern von verwilderten Haustieren (insbesondere Tauben und Katzen) und Wildtieren ist verboten.
- (2) Das Nisten von Tauben oder anderen Schädlingen ist zu unterbinden.
- (3) Tiere sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

## **§ 17 Hunde**

- (1) Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Auf den Straßen, in der Innenstadt und in Anlagen nach § 2, innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch), sind Hunde an der Leine zu führen.  
In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten.  
Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 2 namentlich aufgeführten und eingezeichneten Hundefreilaufflächen der Stadt Mühlhausen.
- (4) Ein generelles Hundeverbot gilt für den gekennzeichneten Bereich um die Marienkirche (siehe Anlage 2), außer Blindenhunde.
- (5) Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.  
Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Die Regelungen der §§ 16-17 gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

## **§ 18 Werbeanschläge, Werbeschriften**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
  - a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
  - b. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,

- c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung der öffentlichen Straße und Anlage sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Verkehrsteilnehmern in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche fristgemäß zu entfernen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 und Absatz 2 plakatiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Name oder Auftrag die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (6) Auf denjenigen, der Andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem Absatz 1 bis 4 zu handeln, sind die Ordnungswidrigkeiten des § 27 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Absätze 1 bis 4 verstößt.

## **§ 19 Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten werktags die Zeiten von:
  - a. 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
  - b. 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Weitere rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:

- a. Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
  - b. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
  - c. Ausklopfen von Gegenständen (z.B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführungen der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird.
- (7) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- Es dürfen keine erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit durch sich unmittelbar vor der Gaststätte aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeuge auftreten, welche dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

## **§ 20 Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer**

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt
- (2) Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1,5 m auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist verboten.
- (3) Zudem kann eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers für die allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuer gewährt werden. Die

Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers/Besitzers.

- (4) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (5) Brauchtumsfeuer sind bei der Ordnungsbehörde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

## **§ 21 Grillfeuer**

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

## **§ 22 Straßenmusikanten**

- (1) Die Stadt Mühlhausen betrachtet Straßenmusik als eine Belebung der Innenstadt. Dennoch ist Folgendes zu beachten:
- a. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
    - werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
    - an Sonn- u. Feiertagen ist Straßenmusik nicht gestattet.
  - b. Die Standorte sind jeweils nach 30 Minuten zu wechseln, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist (mind. 100 Meter)
  - c. Immissionsschutzrechtliche Richtwerte sind einzuhalten

## **§ 23 Rodeln**

Das Rodeln ist nur an den dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.

## **§ 24 Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Verboten ist es:
  - a. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
  - b. Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

## **§ 25 Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen**

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Stadt Mühlhausen kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 1 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 26 Ausnahmen, Erlaubnisse**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
  2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a. aggressiv bettelt;
  3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b. durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen

- des Gemeingebrauchs behindert;
4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern, deren Bruchteile oder anderer Gegenstände stört;
  5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
  6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e. Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
  7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f. im Freien nächtigt, Bänke und Stühle umstellt;
  8. § 3 Absatz 2 Buchstabe g. Lärm verursacht;
  9. § 4 Absatz 1 innerhalb der Begrenzungen, Anlagen, Flächen, Einrichtungen Alkohol ohne entsprechende Ausnahmeregelung (Absatz 2) verzehrt;
  10. § 5 Absatz 1 Buchstabe a. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht, beklebt, beschmiert oder Flüssigkeiten einbringt;
  11. § 5 Absatz 1 Buchstabe b. öffentliche Straßen über das übliche Maß beschmutzt;
  12. § 5 Absatz 1 Buchstabe c. öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
  13. § 5 Absatz 1 Buchstabe d. anlässlich von Trauungen Blumen (aus anorganischem Material) oder Reis streut;
  14. § 6 öffentliche Gewässer verunreinigt, beschmutzt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, darin badet, wäscht oder darin Hunde und andere Tiere darin baden lässt;
  15. § 7 Absatz 1 Buchstabe a. auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;
  16. § 7 Absatz 1 Buchstabe b. Abwasser, Flüssigkeiten oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  17. § 7 Absatz 1 Buchstabe c. Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder Sachen dort ausstaubt/-klopft;
  18. § 7 Absatz 2 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
  19. § 8 Absatz 1 Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden, nicht sichert oder entfernt;
  20. § 8 Absatz 1 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;

21. § 8 Absatz 3 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
22. § 8 Absatz 4 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m bzw. 2,50 m nicht einhält;
23. § 8 Absatz 4 Satz 3 Sträucher oder Hecken nicht bis auf die Grundstücksgrenze zurückschneidet oder Verkehrszeichen oder Lampen nicht freischneidet;
24. § 8 Absatz 5 Giftstoffe oder verletzungsherbeiführende Gegenstände gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
25. § 9 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
26. § 9 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
27. § 9 Absatz 3 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut;
28. § 9 Absatz 4 und 5 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen und Sperrmüll widerrechtlich abstellt oder Mülltonnen, gelbe Säcke oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
29. § 10 Absätze 1 bis 3 keine Schutzvorkehrungen an den Gebäuden trifft;
30. § 11 Absatz 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
31. § 12 die Hausnummer nicht oder entgegen den Anforderungen anbringt;
32. § 13 Absatz 1 keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt oder diesen nicht mit dem Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen, beschriftet;
33. § 13 Absatz 2 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkastens unverzüglich entfernt;
34. § 13 Absatz 3 keinen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anbringt oder nach den Vorgaben des Absatzes beschriftet;
35. § 14 unerlaubt Wohnmobile zu Wohnzwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
36. § 15 Absatz 1 und 2 sich unbefugt oder außerhalb der angegebenen Zeiten auf einem Kinderspielfeld, Bolzplatz oder einer Skatefläche aufhält;
37. § 15 Absatz 3 Buchstabe a. auf einem Kinderspielfeld, Bolzplatz oder einer Skatefläche raucht, alkoholhaltige Getränke oder andere

- berauschende Mittel konsumiert oder offensichtlich mit sich führt;
38. § 15 Absatz 3 Buchstabe b. auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche mit Fahrzeugen, E-Bikes oder Fahrrädern fährt oder unbefugt abstellt;
39. § 15 Absatz 3 Buchstabe c. auf einem Kinderspielplatz, Bolzplatz oder einer Skatefläche Tiere mitführt;
40. § 16 Absatz 1 verwilderte Hausiere oder Wildtiere füttert;
41. § 16 Absatz 2 das Nisten von Tauben oder anderen Schädlingen nicht unterbindet;
42. § 16 Absatz 3 Tiere so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigten sowie Personen belästigt werden;
43. § 17 Absatz 1 nicht körperlich und geistig in der Lage ist einen Hund sicher zu führen;
44. § 17 Absatz 2 Hunde nicht in sicherem Gewahrsam hält;
45. § 17 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
46. § 17 Absatz 4 Hunde in die Verbotzone mitnimmt,
47. § 17 Absatz 5 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
48. § 17 Absatz 6 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder kein zweckmäßiges Mittel zur Beseitigung mit sich führt;
49. § 18 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt
50. § 18 Absatz 2 weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt oder Werbematerial ablegt;
51. § 18 Absatz 3 Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
52. § 18 Absatz 4 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
53. § 19 Absatz 2 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
54. § 19 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
55. § 19 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
56. § 19 Absatz 7 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird;
57. § 20 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
58. § 20 Absatz 5 das Brauchtumsfeuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

- 59. § 21 in öffentlichen Anlagen grillt;
  - 60. § 22 entgegen der Vorgaben musiziert;
  - 61. § 23 rodelt;
  - 62. § 24 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
  - 63. § 24 Absatz 2 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt;
  - 64. § 25 Absatz 1 Riesenbärenklau, Ambrosia oder ähnliche Pflanzen anbaut oder ansiedelt;
  - 65. § 25 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Mühlhausen zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Pflanzen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Mühlhausen (§ 51 Absatz 2 Nr.3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz)

## **§ 28 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung durch amtsübliche Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Mühlhausen vom 11.06.2020 außer Kraft.

Mühlhausen,

gez. Dr. Bruns  
Oberbürgermeister

### Anlage 1

| <b>Art der Einrichtung</b> | <b>Name der Einrichtung</b>                    | <b>Anschrift der Einrichtung</b> |
|----------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Kindertagesstätten</b>  |                                                |                                  |
|                            | Butzemannhaus                                  | An der Unstrut 15                |
|                            | Kinderland                                     | Wendewehrstraße 54               |
|                            | Kita Weltblick                                 | Frankenstraße 23                 |
|                            | Forstbergspatzen                               | Forstbergstraße 36               |
|                            | Fr. Fröbel                                     | Lindenbühl 19                    |
|                            | Sandhäschen                                    | Hintergasse 77 b                 |
|                            | Anne Frank                                     | Lindenbühl 11                    |
|                            | Bienenkörbchen                                 | An der Unstrut 17                |
|                            | Pustablume                                     | Schadebergstraße 12a             |
|                            | Am Neuen Ufer                                  | Am neuen Ufer 1                  |
|                            | Zwergenland                                    | Pfannschmidtstraße 20            |
|                            | Elisabeth v. Thür.                             | Jakobistr. 16                    |
|                            | St. Martini                                    | August-Bebel-Str. 32             |
|                            | St. Nicolai                                    | Pfafferode 120                   |
|                            | Kita Felchta                                   | Pfarrgasse 107                   |
|                            | Ev. Kita Grabe                                 | Hauptstraße 28                   |
|                            | St. Josef                                      | Am Blobach 5                     |
|                            | Abenteuerland - Höngeda                        | Friedensstraße 11                |
|                            | Kinderland -Bollstedt                          | Notterstraße 1                   |
|                            | Rasselbande“ -Seebach                          | Stadtweg 2b                      |
|                            |                                                |                                  |
| <b>Schulen</b>             |                                                |                                  |
|                            | Thomas-Müntzer-Schule                          | Karl-Marx-Straße 35              |
|                            | Freie Integrative Grundschule "Janusz Korczak" | Thomas-Müntzer-Weg 6             |
|                            | Petrischule Mühlhausen                         | Petriteich 14                    |
|                            | Margaretenschule Mühlhausen                    | Feldstraße 1                     |
|                            | Nikolaischule Mühlhausen                       | Altenburgstraße 51               |

| <b>Art der Einrichtung</b> | <b>Name der Einrichtung</b>       | <b>Anschrift der Einrichtung</b> |
|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| <b>Schulen</b>             | Tilesius Gymnasium                | An der Burg 19                   |
|                            | Forstbergschule                   | Forstbergstraße 37               |
|                            | Martinischule                     | Brunnenstraße 67                 |
|                            | Berufliche Schulen                | Sondershäuser<br>Landstraße 39   |
|                            | Kreismusikschule J. S. Bach       | Lindenbühl 28                    |
|                            | Evangelisches Schulzentrum        | Friedensstraße 16                |
|                            | Grundschule Weinbergen            | Stadtweg2, OT Seebach            |
| <b>Spielplätze /</b>       | <b><i>Mühlhausen Zentrum</i></b>  |                                  |
| <b>Bolzplätze</b>          | Lindenbühl KSP                    |                                  |
|                            | Hoher Graben KSP                  |                                  |
|                            | Petriteich KSP                    |                                  |
|                            | Regensgasse KSP                   |                                  |
|                            | Kristanplatz KSP                  |                                  |
|                            | <b><i>Mühlhausen Nord</i></b>     |                                  |
|                            | Wendeweher Bolzplatz              |                                  |
|                            | An der Unstrut KSP                |                                  |
|                            | Tilesiusstr. KSP                  |                                  |
|                            | Sachsensiedlung KSP               |                                  |
|                            | Am Neuen Ufer-Bolzplatz           |                                  |
|                            | <b><i>Mühlhausen Nord-Ost</i></b> |                                  |
|                            | Schlotheimer Ring                 |                                  |
|                            | Hanseviertel KSP                  |                                  |
|                            | <b><i>Mühlhausen Ost</i></b>      |                                  |
|                            | Rieseninger KSP                   |                                  |
|                            | Ballongasse KSP                   |                                  |
|                            | Ballongasse Bolzplatz             |                                  |
|                            | Claes-Spielplatz                  |                                  |
|                            | <b><i>Mühlhausen Süd</i></b>      |                                  |
|                            | Alter Friedhof KSP                |                                  |
|                            | Egelseeweg KSP                    |                                  |

| <b>Art der Einrichtung</b>    | <b>Name der Einrichtung</b>     | <b>Anschrift der Einrichtung</b> |
|-------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| <b>Spiel-Bolzplätze</b>       | <b><i>Mühlhausen West</i></b>   |                                  |
|                               | Weinbergstr. KSP                |                                  |
|                               | Vogteier Platz KSP              |                                  |
|                               | Schwanenteich Ost KSP           |                                  |
|                               | Schwanenteich West KSP          |                                  |
|                               | Popperöder Quelle KSP           |                                  |
|                               | Wendeschleife KSP               |                                  |
|                               | Auf dem kleinen Tonberg KSP     |                                  |
|                               | <b><i>Ortsteile</i></b>         |                                  |
|                               | OT Felchta KSP                  |                                  |
|                               | OT Windeberg KSP                |                                  |
|                               | OT Saalfeld KSP                 |                                  |
|                               | OT Görmar KSP                   |                                  |
|                               | OT Bollstedt KSP                |                                  |
|                               | OT Grabe KSP                    |                                  |
|                               | OT Höngeda                      |                                  |
|                               | OT Seebach                      |                                  |
|                               | OT Hollenbach                   |                                  |
|                               | OT Eigenrieden                  |                                  |
| <b>Sonstige Einrichtungen</b> |                                 |                                  |
|                               | Psychosoziale Beratungsstelle   | Eisenacher Str. 113 b            |
|                               | Jugendprojekt XXL               | Industriestr. 10                 |
|                               | Boje                            | Kiliansgraben 17                 |
|                               | Thinka                          | Görmarstraße 8-10                |
|                               | Mehrgenerationenhaus Mühlhausen | Puschkinstraße 8                 |
|                               | ASB Familienzentrum             |                                  |

## Anlage 2

